

Stärkung familiärer Betreuungsformen Richtlinie regelmäßig anfallende Geldleistungen (Kurzfassung)

(Stand Dezember 2017)

Erst-/Grundausstattungspauschale: € 700

Am Beginn eines Pflegeverhältnisses, das voraussichtlich länger als ein Jahr dauert, wird einmalig die Erst-bzw. Grundausstattungspauschale ausbezahlt. Diese ist für folgende Anschaffungen zu verwenden:

- Möbel (z.B. Baby-/Kinderbett, Wickelkommode, Kleiderschrank)
- Zubehör (z.B. Kinderwagen, Buggy)
- Autozubehör (z.B. Kindersitz, Maxi-Cosi)
- Spielzeug
- Sonstiges (z.B. Dokumente)

Der Gesamtbetrag wird automatisch ausbezahlt, es ist keine Vorlage von Rechnungen notwendig.

Ausstattungspauschale: € 500 alle fünf Jahre

Nach jeweils fünfjähriger Dauer des Pflegeverhältnisses wird eine weitere Ausstattungspauschale ausbezahlt. Diese ist für die folgenden Anschaffungen zu verwenden:

- Möbel (Kinderzimmer, Jugendzimmer)
- Zubehör (z.B. Kindersitz)

Bei bereits länger laufenden Pflegeverhältnissen erfolgt die erste Auszahlung, sobald die fünfjährige Dauer (oder ein Vielfaches dessen) erstmals ab dem Inkrafttreten der Richtlinie (1.1.2018) auftritt (Beispiel: Beginn Pflegeverhältnis 14.9.2009 -erstmalige Auszahlung 14.9.2019).

Der Gesamtbetrag wird nach formloser Antragstellung ausbezahlt. Die Vorlage von Rechnungen ist nicht erforderlich.

Mehrtägige Schulveranstaltungen : 100 % bzw. 50 % der tatsächlichen Kosten pro Schuljahr

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen im Inland (z.B. Skikurs, Landschulwoche, Sportwoche, Wien-Woche, Projektwoche, ...) und Ausland (Sprachwoche, Kulturwoche, ...) werden die gesamten Kosten (ausgenommen Taschengeld) der ersten Woche/Veranstaltung sowie die Hälfte einer allfälligen zweiten Woche/ Veranstaltung innerhalb eines Schuljahres übernommen.

Der Zuschuss ist für maximal zwei Veranstaltungen pro Schuljahr möglich. Bei unterschiedlichen Kosten wird die teurere mit 100 Prozent, die günstigere mit 50 Prozent bezuschusst.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung. Es müssen aber auch andere Beihilfen/Zuschüsse (z.B. Elternverein, Schulveranstaltungsbeihilfe des Landes OÖ) in Anspruch genommen werden.

Matura/Lehrabschlussprüfung: € 250

Dieser Zuschuss ist ein einmaliger Anerkennungsbetrag für die bestandene Matura bzw. Lehrabschlussprüfung während eines aufrechten Pflegeverhältnisses.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Abschlusszeugnisses an das Pflegekind.

Fahrschule/Führerschein: € 100 bzw. € 700

Zum Erwerb des Moped-Führerscheins gibt es einmalig 100 Euro Zuschuss, zum B-Führerschein 700 Euro. Wenn ein Pflegekind beide Führerscheine macht, werden beide Beträge ausbezahlt.

Der Zuschuss ist nicht für die Anschaffung von Fahrzeugen (Moped, Auto) oder für die Versicherung zu verwenden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung.

Brillen(-fassungen), Kontaktlinsen: max. € 200 alle 2 Jahre

Alle zwei Jahre gibt es einen Zuschuss zu ärztlich verschriebenen Brillen (Gläser, Rahmen etc.) bzw. Kontaktlinsen. Die Kosten werden bis zur tatsächlichen Höhe übernommen, jedoch maximal 200 Euro.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnung/Zahlungsbestätigung, abzüglich des von der Krankenkasse übernommen Betrages. Bei erstmaliger Gewährung ist eine ärztliche Verschreibung notwendig.

Urlaub Pflegekind: max. € 300 pro Jahr

Der Zuschuss bezieht sich auf den Urlaub des Pflegekinds außerhalb des Wohnortes und ohne Pflegefamilie bzw. ohne leibliche Eltern (z.B. Ferienlager, Jungscharlager, ...) Angebote von plan B, ...). Dieser Zuschuss kann auch für mehrere Urlaube über das Jahr verteilt (z.B. Skikurs im Winter, Ferienlager im Sommer) bis zum Maximalbetrag in Anspruch genommen werden.

Es werden die Kosten bis zur tatsächlichen Höhe übernommen, jedoch maximal 300 Euro pro Jahr.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung

Nachhilfe: max. € 500 (Selbstbehalt € 250) pro Jahr

Mit einem Selbstbehalt von 250 Euro jährlich leisten Pflegeeltern einen Beitrag aus dem Pflegekindergeld. Die darüber hinausgehenden Kosten werden mit einem Maximalbetrag von 500 Euro pro Jahr bezuschusst.

Ob Nachhilfe notwendig ist, beurteilen alleine die Pflegeeltern, eine Bestätigung der Schule o.ä. ist nicht notwendig.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung. Außerdem ist ein Nachweis beizubringen, dass der Selbstbehalt von den Pflegeeltern übernommen wurde (z.B. durch Vorlage von bezahlten Rechnungen).

Musik/Sport: max. € 500 (Selbstbehalt € 250) pro Jahr

Die Kosten einer altersgemäßen Freizeitgestaltung sind vom Pflegekindergeld zu bestreiten, dies erfolgt durch einen Selbstbehalt von 250 Euro. Darüber hinausgehende Kosten für die besondere Förderung von Pflegekindern im sportlichen bzw. musischen Bereich werden mit einem Maximalbetrag von 500 Euro pro Jahr (für beide Bereiche zusammen) bezuschusst.

Im Sportbereich sind damit ausschließlich Kosten im Rahmen eines Vereins abzudecken, im Musikbereich die Kosten für Musikschule, Musikunterricht, Musikinstrumente oder Vergleichbares.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung. Außerdem ist ein Nachweis beizubringen, dass der Selbstbehalt von den Pflegeeltern übernommen wurde (z.B. durch Vorlage von bezahlten Rechnungen).

PC, Laptop, Drucker: max. € 200 alle 4 Jahre

Sofern diese technischen Geräte für die Schulausbildung notwendig sind (Oberstufe generell; Unterstufe sofern aufgrund des Schultyps erforderlich), ist ein Zuschuss vorgesehen. Alle vier Jahre werden die Kosten bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch maximal 200 Euro, übernommen. Der Betrag kann auf einmal oder verteilt über vier Jahre in Anspruch genommen werden.

Falls Geräte in den letzten 4 Jahren vor Inkrafttreten der Richtlinie (1.1.2018) bereits bezuschusst wurden, werden diese Zuschüsse miteingerechnet.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung/Zahlungsbestätigung.

Die Zuschüsse werden entweder als Pauschale zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach Vorlage von Rechnungen ausbezahlt. Sofern es die finanzielle Situation erlaubt, sollten Rechnungen nicht einzeln, sondern gesammelt (z.B. quartalsweise, halbjährlich, jährlich) vorgelegt werden.

Die Regelung gilt ab 1.1.2018. Eine rückwirkende Anwendung ist nicht möglich.

In Einzel-/Härtefällen kann es sein, dass auch über diese Geldleistungen hinausgehende Kosten von der fallführenden Behörde zu tragen sind. Dies ist im Rahmen des Sonderbedarfs zu beurteilen.